



Paul Singer Verein - Petersburger Straße 92 - 10247 Berlin

Verein für soziale
politische und kulturelle
Bildung
Anerkannter freier Träger
der Jugendhilfe

Petersburger Straße 92
D-10247 Berlin

Tel.: 030 / 42 016 530
Fax 030 / 42 018 714

kontakt@paulsinger.de
www.paulsinger.de

Satzung

in der Fassung der Mitgliederversammlung 8. August 2013

§ 1

Name, Rechtsfähigkeit und Sitz

Der Verein führt den Namen „Paul Singer Verein für soziale, politische und kulturelle Bildung e. V.“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich überparteiliche Zwecke.
2. Zweck des „Paul Singer Vereins e.V.“ ist der Erhalt und Ausbau des demokratischen Grundkonsenses und die Förderung von Verständigung, Gemeinsinn und Solidarität in der Gesellschaft und damit des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere durch
 - die Auseinandersetzung mit sozial- und gesellschaftspolitischen Auffassungen,
 - die Förderung kultureller Betätigung in den Sozialmilieus.
3. Der „Paul Singer Verein e.V.“ verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch
 - Außerschulische Bildungsveranstaltungen für Jugendliche und Erwachsene in Berlin,
 - Studienreisen,
 - Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen,
 - Durchführung von Diskussions- und Bildungsveranstaltungen,
 - Öffentlichkeitsarbeit, Veröffentlichungen und Publikationen,
 - Fortbildungsveranstaltungen für Multiplikatoren aus der politischen Bildung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der „Paul Singer Verein e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der „Paul Singer Verein e.V.“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des „Paul Singer Vereins e.V.“ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Verein.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts dürfen dem Verein als fördernde Mitglieder beitreten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der monatlichen Beiträge.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich erklärt werden.
2. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sollen mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr stattfinden, sowie dann, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch ein Mitglied des Vorstandes mit einfacher Post an die letzte dem Verein von jedem Mitglied bekannt gegebene Anschrift. Bei der Einladung ist zwischen der Absendung und dem Tag der Versammlung eine Frist von acht Tagen einzuhalten.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt den Vorstand und beschließt über alle nicht dem Vorstand übertragenen Angelegenheiten.
3. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, im Fall der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins oder über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - mindestens einem/er stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/inDarüber hinaus können dem Vorstand bis zu 5 Beisitzer/innen angehören.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. En-bloc-Wahl ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.
3. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl bzw. Neubesetzung der jeweiligen Vorstandspositionen im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl aus der Reihe der aktiven Mitglieder.
5. Den Vorstand gem. § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende, der/die oder die stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 9
Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der Vorstand für die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; er stellt den jährlichen Haushaltsplan auf.
2. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes.
3. Er beschließt über besondere Aufgaben.

§ 10
- entfällt/leer -

§ 11
Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in.
2. Der/die Kassenprüfer/in haben die Kassen- und die Buchführung mindestens einmal jährlich zu prüfen; das Ergebnis dieser Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
3. Der/die Kassenprüfer prüfen die Durchführung der Finanzbeschlüsse der Mitgliederversammlung und sind berechtigt Empfehlungen zu geben oder Auflagen zu erteilen.

§ 12
Kuratorium

Zur Unterstützung der Vereinsaufgaben kann durch Vorstandsbeschluss ein Kuratorium gebildet werden. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand bestellt.

§ 13
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14
Leitung von Sitzungen, Protokolle

Sitzungen von Vereinsorganen werden von der/dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.

Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 15 Haftung

Die Haftung ist der Höhe nach auf das Vermögen des Vereins beschränkt. Für die aus der Inanspruchnahme der Einrichtungen des Vereins entstehenden Schäden oder Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Antrag auf Auflösung muss schriftlich gestellt und begründet werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks geht das Vermögen an die steuerbegünstigte Körperschaft Evangelische Kirchengemeinde Galiläa-Samariter, Berlin Friedrichshain, Samariterstraße, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Wir, der vertretungsberechtigte Vorstand, versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Berlin, den 22. August 2013



Frank Lewitz
stellvertretender Vorsitzender



Dr. Susanne Kitschun
stellvertretende Vorsitzende